

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung
der Stadtbücherei Kitzingen
(Gebührensatzung Stadtbücherei)**

Die Große Kreisstadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung
der Stadtbücherei Kitzingen**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Stadtbücherei Kitzingen nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Kitzingen über die Benutzung der Stadtbücherei Kitzingen (Stadtbüchereisatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhebt die Stadt Kitzingen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild obliegt derjenigen Person, die die Stadtbücherei nutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbücherei beansprucht.
- (2) Bei der Nutzung durch Kinder oder Jugendliche obliegt auch deren gesetzlicher Vertretung die Gebührenschild als Gesamtschildner.

**§ 3
Art und Höhe der Benutzungsgebühren**

Die Gebühr für die nachfolgenden Benutzungsarten beträgt:

- (1) Jahresgebühr für die Ausstellung oder Verlängerung
 - pro Familie/Partnerschaft (im gleichen Haushalt lebend) **23,00 €**
 - pro erwachsener Person **15,00 €**
 - pro ermäßigungsberechtigter Person **8,00 €**
(Schulbesuchende, Auszubildende, Studierende,
Menschen in Rente, Arbeitssuchende,
Grundsicherungsempfangende,
Menschen mit Behinderung)
 - Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche **5,00 €**
- (2) Schnupperausweis für drei Monate **5,00 €**
- (3) Vorbestellung von Medien (§ 8 Abs. 1 der Stadtbüchereisatzung):
 - je Titel **1,00 €**

- (4) Fernleihe (§ 9 Abs. 1 der Stadtbüchereisatzung):
- je Titel 2,50 €
 - Aufsätze (Preis nach Vorgabe der gebenden Bibliothek)
- (5) Die Ausfertigung von Vervielfältigungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren sind aus einer bei der Stadtbücherei geführten Liste ersichtlich.

§ 4 Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 7 der Stadtbüchereisatzung) fallen für Erwachsene pro Medium und Tag **0,20 €**, bei Filmen **0,50 €** pro Tag an. Für Kinder und Jugendliche fallen pro Medium und Tag **0,10 €** Säumnisgebühren an:
- (2) Für Mahnungen bei Überschreitung der Leihfrist fallen folgende Gebühren an:
1. **Erste Mahnung:** (nach sechs Tagen bei Medien mit vier- und zweiwöchiger Leihfrist und nach fünf Tagen bei Medien mit einwöchiger Leihfrist)
pro Mahnung **1,00 €**
 2. **Zweite Mahnung:** (zusätzlich nach weiteren acht Tagen bei Medien mit vierwöchiger oder mit zweiwöchiger und nach weiteren fünf Tagen bei Medien mit einwöchiger Leihfrist nach erfolgloser erster Mahnung):
pro Mahnung **1,00 €**
 3. **Dritte Mahnung:** (zusätzlich nach weiteren dreizehn Tagen bei Medien mit vierwöchiger, mit zweiwöchiger Leihfrist und nach weiteren zwei Tagen bei Medien mit eintägiger Leihfrist, jeweils nach erfolglosen vorausgegangenen Mahnungen):
pro Mahnung **2,00 €**
 4. **Vierte Mahnung:** nach weiteren acht Tagen,
pro Mahnung **3,00 €**
- (3) Für nicht bezahlte Gebühren nach dieser Satzung fallen folgende Mahnkosten an:
- | | |
|-------------------|------------|
| 1. Erste Mahnung: | kostenfrei |
| 2. Zweite Mahnung | 1,00 € |
| 3. Dritte Mahnung | 2,00 € |
| 4. Vierte Mahnung | 3,00 € |
- (4) Diese Regelungen gelten auch für Medien, die über die Fernleihe beschafft wurden.

§ 5 Ersatzgebühren

Es sind folgende Ersatzgebühren zu entrichten für

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ersatzausstellung eines Ersatzausweises
(§ 4 Abs. 4 der Stadtbüchereisatzung) | 3,00 € |
| 2. Ersatz für einen entfernten oder beschädigten Barcode
oder ein Signierschild | 1,00 € |
| 3. Ersatz für beschädigte CD-Hüllen | 1,00 € |
| 4. Ersatz von verlorenen oder beschädigten Medien oder
Einzelteilen von Spielen: | |
| ▪ wenn das Medium oder das Einzelteil von Spielen
höchstens drei Jahre alt ist, muss der volle Ladenpreis
ersetzt werden | |
| ▪ für ältere Medien gilt § 12 Abs. 1 der Stadtbüchereisatzung | |
| 5. Für die Einarbeitung eines beschädigten oder verloren-
gegangenen Mediums (§ 12 Abs. 3 der Stadtbüchereisatzung) | |
| Bücher | 4,00 € |
| andere Medien | 2,00 € |

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die jeweilige Gebühr entsteht für

1. die Jahresgebühr mit Aushändigung des Benutzerausweises an die nutzende Person bzw. deren gesetzliche Vertretung,
 2. Vorbestellungen (§ 8 Abs. 1 Stadtbüchereisatzung) unmittelbar nach Auftragserteilung und Rückgabe des Mediums durch die vorher nutzende Person an die Stadtbücherei Kitzingen,
 3. die Fernleihe (§ 9 Stadtbüchereisatzung) bei der Lieferung aus der gebenden Bibliothek,
 4. die Überschreitung der Leihfrist (§ 5 Abs. 7 Stadtbüchereisatzung) oder die Einarbeitung eines Ersatzexemplars (§ 12 Abs. 3 Stadtbüchereisatzung) mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber der die Gebühr schuldenden Person.
5. Sämtliche Gebühren sind mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 7 Auslagen

Die nutzende Person hat Auslagen der Stadtbücherei, die dieser für die von der nutzenden Person beantragten oder sonst verursachten Dienstleistungen und Aufwendungen entstehen, auf Anforderung in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.